

- g) die Festlegung der Zahl der Beisitzer,
- h) die Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) die Änderung der Satzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens acht, höchstens fünfzehn Beisitzern.
2. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Leitung des Verbands nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, wozu der Vorstand die Aufgaben und Bereiche auf Vorstandsmitglieder verteilen kann,
 - c) die Bildung von Ausschüssen,
 - d) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens,
 - e) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitzende kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
4. Ehrenvorsitzende des Verbands haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
5. Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer festzuhalten. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vertretung des Verbands

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind und auch nur in der Reihenfolge, die bei ihrer Wahl festgelegt wurde.

§ 14 Ausscheiden aus dem Vorstand

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
2. Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Verbandsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Verbands kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit zwei Drittel

Stimmenmehrheit den Betroffenen vom Vorstand ausschließen. Der Vorstand kann, gemäß Absatz 1 das Weitere veranlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer mit dieser Zielsetzung nach § 8/3 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
4. Bei Auflösung des Tonkünstlerverbands München e.V. beschließt die Mitgliederversammlung, welchen Institutionen der Musikkultur das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 16 Geschäftsordnung

Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung des Tonkünstlerverbands München e.V.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

© **Tonkünstlerverband München e.V.**
mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2010



**TONKÜNSTLERVERBAND
MÜNCHEN e.V.**

SATZUNG
eingetragen in das
Vereinsregister München (VR 4470)
am 07.10.2010

Tonkünstlerverband München e.V.
Sandstrasse 31
80335 München
Telefon: 089 52055840
E-Mail: info@tonkuenstler-muenchen.de
www.tonkuenstler-muenchen.de

Satzung des Tonkünstlerverbands München e.V.

I. Name und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tonkünstlerverband München e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 4470) eingetragen und hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

1. Der Zweck des Tonkünstlerverbands München e.V. ist die Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Musikberufe, insbesondere der freiberuflichen Komponisten, Interpreten und Musiklehrer. Der Verband bezieht Stellung zu Fragen des Musiklebens und arbeitet mit anderen künstlerischen und pädagogischen Kulturverbänden und -institutionen zusammen.
2. Aufgaben des Verbands sind insbesondere
 - a) die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen,
 - b) die Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder, auch im Hinblick auf die Altersversorgung,
 - c) die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere zur Förderung der zeitgenössischen Musik unter besonderer Berücksichtigung der Komponisten und Interpreten des Verbands,
 - d) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen,
 - e) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Jugend,
 - f) die Veranstaltung von Wettbewerben oder die Mitwirkung bei diesen („Jugend musiziert“ u.ä.),
 - g) Unterstützung für Mitglieder in sozialen Notfällen,
 - h) Gutachtertätigkeit.
 - i) Einzelne Aufgaben können von den Dachverbänden Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. (LVBT) und dem Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) übernommen werden.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verband bestrebt, neben den Eigenbeiträgen (§ 6) öffentliche Zuschüsse und andere Zuwendungen zu erhalten.
4. Angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben wird sich der Verband für diese durch Öffentlichkeitsarbeit gegenüber politischen und behördlichen Institutionen sowie den Medien einsetzen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation

Der Verein ist als eigenständiger Ortsverband Mitglied im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. im DTKV. Einladungen zu Mitgliederversammlungen des Tonkünstlerverbands München e.V. und deren Protokolle gehen dem Vorstand des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V. im DTKV zu.

II. Zugehörigkeit zum Verband

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung in einem Musikberuf.
2. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Zwecke des Verbands unterstützen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbands. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung des Verbands beim Antragsteller und Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Tonkünstlerverband München e.V. wird die Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. (LVBT) im Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) erworben.
5. Personenbezogene Daten von Mitgliedern können in Dateien gespeichert, geändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden, soweit die Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Tonkünstlerverbands München e.V. liegt.
6. Der Verband kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Er muss dem Vorstand des Verbands mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbands zuwiderhandelt, den Verband schädigt oder sein Ansehen herabsetzt, oder wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.
- Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Berufungsausschuss zu. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Verbands.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. und im Bundesverband DTKV.

III. Beiträge

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrags von ordentlichen Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In der Höhe des Beitrags sind die festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. und für den Bundesverband DTKV zu berücksichtigen.

2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet. Die Zahlung ist in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) fällig.

3. Der Vorstand kann

- a) Studenten der Fachrichtung Musik,
- b) bei Familienmitgliedschaft,
- c) Mitgliedern im Ruhestand

einen ermäßigten Beitrag gewähren.

Ebenso kann der Vorstand Mitgliedern in besonderen sozialen Härtefällen auf begründeten Antrag einen ermäßigten Beitrag und ggf. Beitragsfreiheit gewähren.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

IV. Organe des Verbands

§ 7 Organe

Die Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbands bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Verbands,
- c) die Wahl des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des Verbands und die Wahl der Delegierten und Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V. im DTKV – Wiederwahl ist jeweils zulässig – unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Berufsgruppen, die dem Verband angehören,
- d) die Erteilung von Aufträgen und Anträgen für die Delegiertenversammlung des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V.,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Verabschiedung der Wahlordnung,